**STADT GEISINGEN**
Landkreis Tuttlingen

Anlage 3

**S A T Z U N G**

**zur Änderung der Friedhofsatzung**
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26. März 1985**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13. Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit der Leichen beträgt in Geisingen, Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen einheitlich 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt in Geisingen, Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen einheitlich 20 Jahre.

**§ 2**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reiheneinzelgräber (1,80 m x 0,80 m)
b) Reihendoppelgräber (1,80 m x 1,80 m)
c) Urnenreihengräber (0,80 m x 0,80 m)
d) Im Bestattungsbezirk Geisingen Urnennischen
e) Im Bestattungsbezirk Geisingen anonymes Urnengrab

Im Bestattungsbezirk Kirchen-Hausen ist die Ziffer b) ausgeschlossen.

**§ 3**

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich, mit Ausnahme von Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Ziff b)-d). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Urnenreihengräber und Urnennischen können mit bis zu zwei Aschen belegt werden. Im Falle der Belegung mit einer weiteren Asche verlängert sich die Liegezeit entsprechend der Ruhezeit. Für die zusätzliche Liegezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(5) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Reihendoppelgrabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Verfügungsberechtigte auf Nachweis zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(6) Absätze 1 und 3 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

(7) <u>Reihendoppelgräber</u>
Reihendoppelgräber sind Wahlgräber.
Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattung und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wir durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

**§ 4**

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

**§ 5**

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

**1. Verwaltungsgebühren**

| | |
|---|---|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 19,67 € |
| 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | 19,67 € |
| 1.3 Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen (Bescheinigungen, Genehmigungen, außer der hier bereits aufgeführten Sätze) einschließlich Ausstellen von Fragebögen | 19,67 € |
| 1.4 sonstige gewerbliche Tätigkeiten | 19,67 € |
| 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 19,67 € |

**2. Benutzungsgebühren:**

| | |
|---|---|
| 2.1 Personal | |
| 2.11 Leichenschaffner/Personal | 26 € |
| 2.2 Bestattung (Grabherstellung) | |
| 2.21 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 419 € |
| 2.22 von Personen im Alter unter 10 Jahren | 286 € |
| 2.3 Beisetzung von Aschen | |
| 2.31 Beisetzung von Aschenurnen | 126 € |
| 2.32 Beisetzung in Urnenwand | 111 € |
| 2.33 in anonymen Urnengrabfed | 74 € |
| 2.4 Überlassung eines Reihengrabes in Geisingen und Leipferdingen | |
| 2.41 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.172 € |
| 2.42 für Personen unter 10 Jahren | 938 € |
| 2.6 Überlassung eines Reihenurnengrabes | 677 € |
| 2.6.1 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | 34 € |
| 2.7 Überlassung einer Urnennische | 498 € |
| 2.7.1 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | 25 € |
| 2.8 Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes | 510 € |

| | |
|---|---|
| 2.9 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 2.91 Reihendoppelgrab | 2.491 € |
| 2.911 erneuter Erwerb für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie 2.91 |
| 2.912 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | 100 € |
| 2.10 Benutzung einer Friedhofs-, bzw. Leichenhalle | |
| 2.101 Aussegnungshalle | 447 € |
| 2.102 Aufbahrungsraum | 101 € |
| 2.111 Grababräumen Reihengrab | 281 € |
| 2112 Grababräumen Urnenreihengrab | 140 € |
| 2.12 Grabeinfassungen | |
| 2.12.1 Geisingen | |
| 2.12.11 Reiheneinzelgrab | 207 € |
| 2.12.12 Urenreihengrab | 135 € |
| 2.12.13 Reihendoppelgrab | 265 € |
| 2.12.14 Beschriftungstafel Urnenwand | 92 € |
| 2.12.2 Kirchen-Hausen | |
| 2.12.21 Reiheneinzelgrab | 597 € |
| 2.12.22 Reihenkindergrab | 405 € |
| 2.12.23 Urnenreihengrab | 120 € |

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, 20. Januar 2009

Hengstler
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.